



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung für das Department Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2003

urn:nbn:de:hbz:466:1-23208



Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

Ordnung

für das

Department Chemie

der Fakultät für Naturwissenschaften

der Universität Paderborn

Vom 16. Oktober 2003

16. Oktober 2003

Nr. 19
Jahrgang 2003

Ordnung

für das

DEPARTMENT CHEMIE

der Fakultät für Naturwissenschaften

der Universität Paderborn

vom 16. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Vorstand

§ 5 Sprecher oder Sprecherin

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Das Department Chemie stellt sich in Lehre und Forschung die Aufgaben

- das Wissen über die naturwissenschaftlichen und chemischen Grundlagen zu vertiefen und zu verbreiten,
- durch die Entwicklung innovativer präparativer Methoden und technologischer Prozesse die Lebens- und Umweltbedingungen nachhaltig zu verbessern,
- Beiträge zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu leisten.

§ 1

Rechtsstellung

Das Department Chemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Department Chemie nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Chemie und angrenzenden Gebieten unter der Verantwortung der Fakultät für Naturwissenschaften und in Übereinstimmung mit der Grundordnung der Universität wahr.
- (2) Das Department Chemie bietet unbeschadet der Verantwortung der Fakultät für Naturwissenschaften auf der Basis von Prüfungsordnungen und Studienordnungen einschlägige Lehrveranstaltungen an. Dieses Angebot umfasst insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung.
- (3) Das Department unterstützt und fördert
 - die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen
 - die Einladung von Gastwissenschaftlern
 - Kooperationen mit Schulen und Fortbildungsinstitutionen.

- (4) Das Department formuliert sein wissenschaftliches Profil, seine strukturellen Entwicklungen und Ziele und kann hierüber Vereinbarungen mit der Fakultät für Naturwissenschaften abschließen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Departments Chemie sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Universität Paderborn gem. §11 HG zählen:

1. die Vertreter oder Vertreterinnen der Fachgebiete des Departments, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sind,
2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus den Mitteln des Departments finanziert werden oder dem Department zugeordnet worden sind,
3. die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Departments soweit sie in der Fakultät für Naturwissenschaften wahlberechtigt sind.

§ 4

Vorstand

- (1) Das Department Chemie wird durch den Vorstand nach § 29 Abs. 3 HG geleitet.
- (2) Mitglieder des Vorstands sind:
 1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der am Department tätigen Professorinnen und Professoren gem. § 3 Nr. 1;
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 3 Nr. 2;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden gem. § 3 Nr. 3;
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 3 Nr. 2;

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht durch die in Nr. 1 genannten Mitglieder vertretenden Fachs als beratendes Mitglied.

Für den Fall, dass dem Vorstand weniger als vier Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder gem. Nr. 1 angehören, sind die Stimmen gem. § 29 Abs. 3 HG mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

(3) Wahl der Mitglieder des Vorstands:

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt gruppenspezifisch.

Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät für Naturwissenschaften, die oder der dem Department Chemie angehört, ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Ist sie oder er eine Vertreterin oder ein Vertreter der Didaktik der Chemie erhöht sich die Anzahl der Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 auf fünf und das Mitglied gem. Abs. 2 Nr. 5 entfällt. Aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen wird für jedes der nicht bereits durch das Dekanatsmitglied vertretenen Kernfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin gewählt.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Didaktik der Chemie ist ein ständiges, beratendes Mitglied des Vorstands. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Amtszeit der in Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die des in Absatz 2 Nr. 3 genannten studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden durch den Vorstand vorbereitet und geleitet. Hierfür wird die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 16 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Department 14 Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Im Übrigen finden beim

Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Die Nachwahl erfolgt auf einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Gruppe.

Der Vorstand ist gemäß § 14 Abs. 1 GO beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands formell festzustellen.

- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers (gem. § 5) des Vorstands zusammen.
- (5) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten des Departments, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats bzw. des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Er unterstützt das Dekanat der Fakultät für Naturwissenschaften bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 27 Hochschulgesetz.

Zuständigkeiten des Vorstands sind:

- Fortwährende Verbesserung der Forschungs-Infrastruktur
 - Vorschläge zu Studien- und Prüfungsordnungen
 - Sicherung, Organisation und Aktualisierung von Studien- und Lehrangebot sowie die Koordination der Studiengänge
 - Gewährleistung der Studienfachberatung der Studierenden
 - Aufstellung eines Haushaltes, Mittelverwaltung und Mittelverteilung
 - Raumangelegenheiten
 - Angelegenheiten des Personals, soweit es nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet ist
 - Zielvereinbarungen zur Profilbildung mit der Fakultät
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Gremienvertretung (Wahlordnungen bleiben unberührt)
 - Organisation von Kolloquien
- (6) Der Vorstand des Departments Chemie wird durch das Sekretariat unterstützt.

Das Sekretariat des Departments Chemie ist eine Stelle des Dekanates der Fakultät für Naturwissenschaften. Die Aufgabenbeschreibung des Sekretariats erfolgt durch den Vorstand des Departments in Abstimmung mit dem Dekanat der Fakultät.

§ 5

Sprecherin oder Sprecher des Vorstands

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur Sprecherin oder zum Sprecher. Er wählt ferner aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als Stellvertreterin oder Stellvertreter, die oder der bei Abwesenheit der Sprecherin oder des Sprechers deren oder dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Scheidet sie oder er vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit gemäß (1).
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung des Departments innerhalb der Fakultät und nach außen;
 2. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstands;
 3. Ausführung bzw. Überwachung der Beschlüsse des Vorstands in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der im Department tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
 4. Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion für die nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher ist gegenüber dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung der Mitglieder des Departments ein.

Er informiert die Mitgliederversammlung über seine Arbeit und erfolgte Entwicklungen und stellt die für die nächsten Monate angestrebten Ziele zur Diskussion. Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand bzgl. Studium und Lehre, wissenschaftliche Schwerpunktbildungen, inhaltliche und strukturelle Entwicklungen und der Aufstellung von Zielvereinbarungen mit der Fakultät. Sie wählt gruppenspezifisch die Mitglieder des Vorstands.

Die Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands.

§ 7

Annahme, Inkrafttreten und Änderung

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten finden die nach dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Wahlen werden durch das Dekanat vorbereitet und geleitet. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. September 2004.

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 04. Dezember 2002.

Paderborn, den 16. Oktober 2003

Der Rektor
der Universität Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN